



Antrag

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Dr. Hans Jürgen Fahn, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Günther Felbinger, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Peter Meyer, Alexander Muthmann, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

Rechtswidrige Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Der Hohe Buchene Wald im Ebracher Forst“ unverzüglich aufheben

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, unverzüglich darauf hinzuwirken, dass die rechtswidrige Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Der Hohe Buchene Wald im Ebracher Forst“ durch das Landratsamt Bamberg oder in Form einer rechtsaufsichtlichen Anordnung aufgehoben wird.

Begründung:

Der frühere Landrat Denzler hat ohne Kreistagsbeschluss und damit in der Funktion als Chef einer staatlichen Behörde eine Regelungslücke ausgenutzt und die Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Der Hohe Buchene Wald im Ebracher Forst“ in Kraft gesetzt. Dadurch wurde die kommunale Selbstverwaltung ad absurdum geführt. In der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verbraucherschutz am 5. Februar 2015 führte der Vertreter des Umweltministeriums aus, dass die Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil von der Ermächtigungsgrundlage nicht gedeckt sei, was zur Rechtswidrigkeit führe.

Er ergänzte weiter, dass bei allen Verordnungen, Satzungen und Gesetzen die Rechtswidrigkeit als zwangsläufige Folge zur Nichtigkeit führe. Da die Verordnung als Rechtshülle noch bestehe und unklar sei, ob diese gültig sei oder nicht, müsse die Verordnung aufgehoben werden, um den Rechtsschein der Nichtigkeit zu beseitigen. Für dieses Verfahren sei die Behörde zuständig, welche die Verordnung erlassen habe.

Daraus geht hervor, dass die erlassene Verordnung durch das Landratsamt Bamberg zurückgenommen werden kann und muss, da sie rechtswidrig ist. Gesetzesänderungen im Sinn einer Lex Steigerwald, sind deshalb nicht notwendig.